



INFORMATION „Sichere Schule“

Sichere Schule im Schuljahr 2022/23 im Überblick

Ziel im Schuljahr 2022/23 ist es, einen kontinuierlichen Schulbetrieb zu gewährleisten und beispielsweise auch Sport, Musik und Schulveranstaltungen durchgehend zu ermöglichen. Die für den Schulbereich vorgesehenen Maßnahmen sind eng mit dem Gesundheitsministerium abgestimmt, und die Komplexität der Maßnahmen wurde weiter reduziert. Einschränkungen sollen auf ein absolut notwendiges Minimum reduziert werden und im Gleichklang mit den Regelungen in anderen Lebensbereichen stehen.

Flächendeckende Schulschließungen und ein flächendeckender Wechsel in den ortsungebundenen Unterricht stellen jedenfalls keine Option mehr dar. Standortbezogen kann es jedoch bei einzelnen Klassen oder auch bei ganzen Schulen aufgrund des Infektionsgeschehens zu ortsungebundenem Unterricht kommen. Auch deshalb wird empfohlen, digitale Unterrichtsmittel und Lernplattformen durchgehend einzusetzen.

Eingangsphase mit freiwilligem Testangebot am Schuljahresbeginn

Die Schülerinnen und Schüler sollten nach Möglichkeit am ersten Schultag bereits mit einem gültigen (PCR)-Test an die Schule kommen. Darüber hinaus werden in der ersten Schulwoche am Montag, Dienstag und Mittwoch an allen Schulen Antigentests angeboten, die von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Verwaltungspersonal freiwillig genutzt werden können.

Für die zweite Schulwoche erhalten alle Schülerinnen und Schüler, die das möchten, drei Antigen-Schnelltests, damit sie sich z.B. Sonntagabend oder Montag Früh testen können.

Verkehrsbeschränkungen im Zusammenhang mit dem Schulbereich

Die Pflicht zur Absonderung bei einer Infektion mit SARS-CoV-2, sofern diese absolut symptomfrei verläuft (kein Halskratzen, keine Müdigkeit und Abgeschlagenheit usw.) wurde durch eine grundsätzlich zehntägige Verkehrsbeschränkung ersetzt. Dies bedeutet eine durchgängige Verpflichtung zum Tragen einer FFP-2 Maske beim Kontakt mit anderen Personen. Die Infektion bleibt aber weiterhin meldepflichtig.

Für Schüler/innen **ab der Sekundarstufe I**, für Lehr- und Verwaltungspersonal sowie für externe Personen, die ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 haben, jedoch **symptomfrei und deshalb nicht krank gemeldet** sind, gilt die Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer FFP2-Maske

- im gesamten Schulgebäude sowie
- im Freien, wenn zwischen Personen kein Mindestabstand von 2 Metern gehalten werden kann.

Treten Symptome auf (Husten, Heiserkeit etc.), so haben sie sich wie bisher krank zu melden, zu Hause zu bleiben und eine ärztliche Bestätigung vorzulegen.

Den symptomfreien Schüler/innen, Lehr- bzw. Verwaltungspersonen mit einem positiven Testergebnis ist an der Schule ein Raum für (Masken-)Pausen zur Verfügung zu stellen. Nur in diesem Raum darf die FFP2-Maske abgenommen werden. Es ist auf besondere Hygienemaßnahmen in diesem Raum zu achten (u.a. Information und Einbindung des Reinigungspersonals, ausreichende Reinigung bzw. Desinfektion, häufiges Lüften).

Symptomfreien Schülerinnen und Schülern kann das stundenweise Fernbleiben aus begründetem Anlass bzw. wichtigen Gründen genehmigt werden, wenn das Tragen der FFP2-Maske ansonsten unzumutbar lange ununterbrochen notwendig wäre.

Eine vorzeitige Aufhebung der Verkehrsbeschränkung ist ab dem fünften Tag möglich. Dazu muss eine Freitestung mittels PCR-Test (negativ oder CT-Wert ≥ 30) erfolgen.

Anordnung von Maßnahmen auf Basis des Variantenmanagementplans

Der Variantenmanagementplan (VMP) der Bundesregierung beschreibt vier unterschiedliche Szenarien für die weitere Pandemieentwicklung. Nach diesem Variantenmanagementplan wird im kommenden Schuljahr vorgegangen werden. Die konkrete Umsetzung, z.B. Testungen (Antigen, PCR) erfolgt wie bisher im Rahmen der COVID-Schulverordnung oder durch Verordnungen der Bildungsdirektion.



Anordnung von Maßnahmen aufgrund einer besonderen Risikolage

Gemäß dem Motto „Mit Corona leben lernen“ lautet das wichtigste Ziel für den Schulbereich, einen möglichst kontinuierlichen Präsenzunterricht zu gewährleisten und je nach Risikolage gezielt Sicherheits- und Präventionsmaßnahmen am einzelnen Schulstandort zu setzen.

Die Schulleitung kann zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 kurzfristig und unabhängig von der allgemeinen Risikolage begründet folgende Maßnahmen ergreifen:

1. Anordnung des Tragens einer FFP2- Maske (Sekundarstufe II)
2. Anordnung von Antigentests
3. Festlegung eines zeitversetzten Unterrichtsbeginns und gestaffelter Pausenzeiten
4. Anordnung von ortsungebundenem Unterricht (*Zustimmung der Bildungsdirektion!*)

1. Tragen eines MNS oder einer FFP2-Maske

- Wird das Tragen einer FFP2-Maske angeordnet, so zählt dies zu den Pflichten von Schülerinnen und Schülern. Jene Schüler/innen, welchen aufgrund ihres Gesundheitszustandes das Tragen einer FFP2-Maske durch ein ärztliches Attest nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, haben eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund-Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (zB „Face- Shield“) zu tragen. Wenn auch dies nicht zugemutet werden kann, sind sie von dieser Verpflichtung ausgenommen. In diesem Fall sind von der Schule andere geeignete Maßnahmen zu treffen.
- Eine Verweigerung des Tragens der FFP2-Maske löst entsprechende rechtliche Folgewirkungen aus. Erziehungsberechtigte oder volljährige Schüler/innen sind bei Verweigerung durch die Schulleitung über die Konsequenzen zu informieren. Bei weiterer Nichtbefolgung befinden sich diese Schüler/innen ab dem darauffolgenden Tag im ortsungebundenen Unterricht und müssen selbstständig den Lehrstoff erarbeiten und Hausübungen erbringen.

2. Anordnung von Antigentests

- Für Schüler/innen der Sekundarstufe II gelten bei Verweigerung der Testung dieselben Bestimmungen betreffend ortsungebundenen Unterricht. Der Lehrstoff ist selbstständig zu erarbeiten, Hausübungen sind zu erbringen.
- Externe Testzertifikate von befugten Stellen werden anerkannt.
- Eine Anordnung von PCR-Tests kann nur durch das bm:bwf erfolgen.

3. Festlegung eines zeitversetzten Unterrichtsbeginns und gestaffelter Pausenzeiten

Die Schulleitung kann zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 für bis zu zwei Wochen ohne Zustimmung der zuständigen Schulbehörde, für mehr als zwei Wochen mit Zustimmung der zuständigen Schulbehörde einen zeitversetzten Unterrichtsbeginn und gestaffelte Pausenzeiten anordnen.

4. Anordnung von ortsungebundenem Unterricht

Wie eingangs ausgeführt, soll der Präsenzunterricht im Schuljahr 2022/23 kontinuierlich stattfinden. Die Regelungen für einen allfälligen ortsungebundenen Unterricht einzelner Klassen oder Schulen sind in eigenen Verordnungen festzulegen, die von der Schule im Einvernehmen mit der Bildungsdirektion bzw. dem Bildungsministerium erlassen werden. Dabei ist zu beachten:

- Sollte ortsungebundener Unterricht in einer Klasse oder für den gesamten Schulstandort angeordnet werden, so findet der Unterricht nach Möglichkeit ganz oder teilweise IKT-gestützt statt. Ggfs kann vom stundenplanmäßigen Unterricht abgewichen werden.
- Für den Fall, dass ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, können auch Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht in den Verordnungen vorgesehen werden. Das bedeutet, dass für Schüler/innen einzelner Schulstufen, Klassen oder Gruppen Präsenzunterricht an



einzelnen Tagen oder mehreren zusammenhängenden Tagen stattfinden kann. Darüber hinaus kann auch praxisschulmäßiger Unterricht stattfinden.

- Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schüler/innen sind von der Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts zumindest elektronisch zu informieren.

Gerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht

Die Schüler/innen sind verpflichtet am Unterricht teilzunehmen. Ein COVID-19-bedingtes gerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht ist ausschließlich möglich aufgrund

- einer Verkehrsbeschränkung, die das Betreten der Schule untersagt oder
- der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe gem. COVID-19-Risikogruppen-Verordnung. D. h. Schüler/inne/n, die selbst bzw. deren Erziehungsberechtigte oder im Haushalt lebende Personen einer **Risikogruppe** angehören, oder die sich wegen im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Präsenzunterricht teilzunehmen, kann auf Antrag die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt werden. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines einschlägigen fachärztlichen Gutachtens. Fachärztliche Atteste müssen die folgenden Informationen enthalten:
 - ausstellende/r Ärztin/Arzt
 - Ort und Datum der Ausstellung
 - die Person, auf welche sich das Attest bezieht
 - die Begründung für die ärztliche Entscheidung

Im Bedarfsfall kann die Schulleitung eine Landesschulärztin/einen Landesschularzt bzw. die Schulärztin/den Schularzt des Standortes zur Beratung beiziehen.

Für Schüler/innen, die dem Unterricht gerechtfertigt fernbleiben, gelten dieselben Regelungen wie im Krankheitsfall. Unterrichtsinhalte sind selbstständig zu erarbeiten.

Nachholen von Bildungs- und Lehraufgaben

Sollten wesentliche Bereiche der Bildungs- und Lehraufgaben des vergangenen Semesters bzw. Schuljahres nicht ausreichend vermittelt worden sein, so kann die Schulleitung in Absprache mit der unterrichtenden Lehrperson, in Abweichung von den verordneten Lehrplänen, den entsprechenden Lehrstoff in das aktuelle Schuljahr verschieben. Eine solche Verschiebung ist im Klassenbuch zu vermerken.

Leistungsbeurteilung

Es kommen die Bestimmungen der Leistungsbeurteilungsverordnung zur Anwendung. Schüler/innen werden in einem Unterrichtsgegenstand **nicht beurteilt**, wenn sie dem Unterricht so lange ferngeblieben sind, dass die Lehrperson keine sichere Beurteilung vornehmen kann, sie zur deshalb festgesetzten **Feststellungsprüfung** nicht angetreten sind und die Voraussetzungen für eine Stundung der Prüfung nicht vorliegen. Die Durchführung der Feststellungsprüfung (schriftliche und/oder mündliche und/oder praktische Teilprüfung) erfolgt nach Maßgabe des Lehrplans.

Abschließende Prüfungen (Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung, Abschlussprüfungen)

Für die abschließenden Prüfungen im Herbsttermin (1. Nebentermin) sowie im Wintertermin (2. Nebentermin) werden die Regelungen für den Haupttermin des Schuljahres 2021/22 fortgeführt. Vorgezogene Teilprüfungen, die Teil der abschließenden Prüfungen des Schuljahres 2022/23 sind, finden nach den regulären Bestimmungen statt.

Förderunterricht

Zur Kompensation von Leistungsdefiziten sind die bewährten Instrumente (z.B. Förderunterricht, Förderkurse, Klassenteilungen) zu nutzen und bestehende dispositive Stundenkontingente primär dafür zu verwenden.